§ 41 Praktische Prüfung

[1]Die Aufgaben für die praktische Prüfung werden vom Unterausschuss gestellt. [2]Abweichend von § 30 Abs. 3 können für die praktische Prüfung an den Berufsfachschulen für Kinder- und Sozialpflege in den Fächern Sozialpädagogische Praxis und Sozialpflegerische Praxis als Prüferinnen und Prüfer in die Unterausschüsse auch andere geeignete Personen berufen werden. [3]Das vorsitzende Mitglied des Unterausschusses muss Mitglied des Prüfungsausschusses sein.